

**Beschluss** (gegen die Stimmen von DIE LINKE./Die PARTEI und ÖDP):

1. Gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.2020 (Az. 4 B 19.1358) wird Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt, um die Frage zu klären, ob die Landeshauptstadt München den Zugang ihrer öffentlichen Einrichtungen davon abhängig machen kann, dass ein Bewerber in einer geplanten Veranstaltung Meinungsäußerungen mit verfassungswidrigem Inhalt unterlässt bzw. für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsteht.
2. Die Rechtsabteilung des Direktoriums wird ermächtigt, eine Anwaltskanzlei mit der Einlegung des Rechtsmittels und Führung des Prozesses vor dem Bundesverwaltungsgericht zu beauftragen.
3. Die Rechtsabteilung des Direktoriums wird beauftragt, nach Abschluss des Rechtsstreits über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.